

Kreisausschuss:

17.04.2026

Tagesordnungspunkt: 11

Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Vorlage-Nr.:

0302/XI

Sachlage:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der vorgesehenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Beschlussfassung kann im Vorgriff auf die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 114 Abs.1 Satz 1 GemO i. V. m. § 57 LKO) erfolgen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2010 die Beschlussfassung hierüber dem Kreisausschuss übertragen. Die Hauptsatzung des Westerwaldkreises wurde entsprechend geändert.

In § 17 GemHVO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Haushaltsansätze in das Folgejahr übertragen werden können. Dabei werden zwei Arten der Übertragung unterschieden: Übertragung kraft Gesetzes (1) und weitere Übertragungen von ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen (2).

1. Übertragung kraft Gesetzes: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten diesbezüglich ermittelten Übertragungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich insgesamt auf 65.075.980 € und können der Anlage 1 Ziffer 1 entnommen werden. Eine konkrete Erläuterung ist in Anlage 2 Ziffer 1 zu finden. Ein Anteil in Höhe von 24.611.460 € bezieht sich auf zu übertragende Ermächtigungen nicht verbrauchter Ansätze des Jahres 2025. Der Restbetrag in Höhe von 40.464.520 € resultiert aus

der Zeit vor 2025. Die größten Anteile der Übertragungen entfallen auf den Bereich Schulbau mit dem laufenden Neubau der Anne-Frank-Realschule plus in Montabaur sowie die bereits bewilligten Baukostenzuschüsse zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots nach dem Kita-Gesetz (Teilhaushalt 7 -Jugend, Familie-). Hinzu kommen Investitionen in die Kreisstraßen sowie die 2023 begonnene bauliche Erweiterung des Kreishauses. Ebenso sollen Mittel für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern, insbesondere für die budgetierten Schulen übertragen werden.

Wie bereits in den Vorjahren hemmt und verzögert der Fachkräftemangel die Umsetzung von Bau- und Investitionsprojekten. In der Konsequenz gilt es möglicherweise drohende Investitionsstaus weiterhin zu vermeiden. Auf die genannten Probleme gerade in der Baubranche hat die Verwaltung selbst nur begrenzte Einflussmöglichkeiten. Im Bereich der Kreisstraßen sind die Landkreise zudem vollumfänglich vom Agieren des zuständigen Landesbetriebs abhängig. Ein Effekt dieser Entwicklung ist auch der in den vergangenen Jahren erfolgte Zuwachs liquider Mittel.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 zeichnet sich jedoch wie bereits im Vorjahr ein Abschmelzen der liquiden Mittel ab. Aus diesem Grund wurde auch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen einer kritischen Überprüfung unterzogen, mit dem Ergebnis, dass die Summe eben dieser ebenfalls abschmilzt. Zusammenfassend befinden sich die zu übertragenden Ermächtigungen im investiven Bereich jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau.

2. Übertragungen von ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 17 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Entsprechend stehen nur Übertragungen aus 2025 zur Entscheidung an.

Die Abteilungen Z (Teilhaushalt 2 -Zentrale Aufgaben und Finanzen-), 1 (Teilhaushalt 3 -Schulen und Immobilien-), 2 (Teilhaushalt 4 -Bauen, Recht und Kultur-), 5 (Teilhaushalt 7 -Jugend und Familie) und 6 (Teilhaushalt 8 -Gesundheitsamt-) haben jeweils die Übertragung von Einzelermächtigungen beantragt.

Insgesamt sollen Ansätze in Höhe von 4.311.100 € aus dem Jahr 2025 in das Jahr 2026 übertragen werden. Bei den angemeldeten Haushaltsansätzen machen die Mittel aus dem Kreisstraßenbaubereich den größten Anteil aus. Zudem sollen Mittel für Bauunterhaltung, die budgetierten Schulen, den ÖPNV, die Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur, den Zivil- und Katastrophenschutz, die Kultur- und Sportförderung sowie die Gesundheitsplanung und -förderung übertragen werden. Im Einzelnen sind die Haushaltsansätze in der Anlage 1 Ziffer 2 dargestellt und in der Anlage 2 Ziffer 2 textlich erläutert.

Hinsichtlich des Rechnungsergebnisses 2025 ist zu beachten, dass sich die Mittelübertragung auf dieses nicht auswirkt. Die Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen beeinflusst später das Rechnungsergebnis des Jahres 2026. Die Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2025 sind noch nicht abgeschlossen. Bei Betrachtung aller Übertragungen kraft Gesetzes und der Übertragung von ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen sollen insgesamt 69.387.080 € übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in Höhe von 4.311.100 € (Anlage 1 Ziffer 2)

und

nimmt von der gesetzlichen Übertragung für Investitionstätigkeit in Höhe von 65.075.980 € (Anlage 1 Ziffer 1) Kenntnis.